

**VF 1352.1 Alsfeld-Billertshausen-Antrift-623/01 –SRe/Sa**

**Flurbereinigungsbeschuß**

**1. Anordnung**

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen **Angenrod und Billertshausen** die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 54 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung  
von **Alsfeld-Billertshausen**  
mit Sitz in Alsfeld, Vogelsbergkreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Landrat des Vogelsbergkreises –Flurbereinigungsbehörde-, Adolf-Spieß-Str. 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Landrates des Vogelsbergkreises –Flurbereinigungsbehörde- erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; der Landrat des Vogelsbergkreises –Flurbereinigungsbehörde- kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **7. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Alsfeld öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

**Stadtverwaltung der Stadt Alsfeld,**  
**-Hochzeithaus-, 36304 Alsfeld**

**Stadtverwaltung Romrod**  
**Jahnstraße 2 –Geschäftszimmer-, 36329 Romrod**

und

**bei den Ortsvorstehern der betroffenen Gemarkungen**

zwei Wochen lang ausgelegt.

## **8. Gründe**

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung nach § 86 (1) FlurbG liegen vor. Zweck des Verfahrens ist es, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder durchzuführen. Landnutzungskonflikte sollen aufgelöst werden.

Das Gewässer „Antrift“ durchquert die Talaue in Teilbereichen der Gemarkungen Angenrod und Billertshausen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Uferrandgrundstücke erfolgt teilweise noch bis an die Böschungsoberkante, in Feuchtbereichen ist die Nutzungsmöglichkeit erschwert.

Die im Verfahrensgebiet festgestellten Mängel sollen durch folgende Maßnahmen behoben bzw. gemildert werden.

1. Durch die Bodenordnung sollen Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz aufgelöst werden.
2. Die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer soll durch die Ausweisung von Uferrandstreifen ermöglicht werden.
3. Durch Flächenbereitstellung soll eine Auenerweiterung angestrebt werden.
4. Eine Umgestaltung der Wehranlage ist vorgesehen.
5. Durch eine zweckmäßige Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht werden.
6. Notwendige Erschließungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesvermessungsamt –Spruchstelle für Flurbereinigung- z. Hd. von Herrn Ltd. RD Volland, Postfach 10 17 60, 34017 Kassel, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Vogelsbegkreises – Flurbereinigungsbehörde-, Postfach 98, 36333 Lauterbach eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBL. I Nr. 1 S. 2 ff.) Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Im Auftrag:

(L.S.)

(Böttner)  
Vermessungsobererrat

**Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß zum vereinfachten  
Flurbereinigungsverfahren von Alsfeld-Billertshausen-Antrift, Vogelsbergkreis  
vom 11.04.01**

Verzeichnis der am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren von Alsfeld-  
Billertshausen-Antrift, Vogelsbergkreis beteiligten Grundstücke.

**Gemarkung Angenrod**

Flur 1 Flurstück 20/5, 178, 182, 183, 184, 185/1, 185/2, 191/1, 192, 193, 194, 195,  
196, 197, 204/1, 205, 206, 306, 307, 308, 309, 311/3, 312/1, 331/1,  
332

**Gemarkung Billertshausen**

Flur 1 Flurstück 7/1, 8/1, 9/1, 97, 98/1, 98/2, 99/1, 100, 101, 102, 103, 104, 105,  
106/1, 107/1, 108/1, 108/2, 109/1, 110/3, 111, 149/4, 150, 151,  
155/1, 158, 159, 160, 161, 170/1, 170/4, 171/1, 172, 175/1, 177,  
180

Flur 7 Flurstück 29, 30/1, 32/1, 70, 79, 80

Flur 8 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8/1, 8/4, 8/5, 8/6, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1, 13,  
14, 15, 16/1, 17/1, 18/1, 19/2, 19/3, 20/1, 21/1, 24/1, 54/12, 56/2,  
57/1, 59, 61, 62, 63, 85, 86, 88, 89, 91, 106/1, 109/1, 110, 112